
Satzung der Arbeiterwohlfahrt Berlin Kreisverband Südost e.V.

(Satzungsänderung, beschlossen auf der Kreiskonferenz vom 03.06.2019)

- § 1 Name und Sitz**
 - § 2 Zweck**
 - § 3 Sicherung und Steuerbegünstigung**
 - § 4 Organisationsaufbau**
 - § 5 Mitgliedschaft**
 - § 6 *Beitragspflicht***
 - § 7 Korporative Mitglieder**
 - § 8 Jugendwerk**
 - § 9 Organe**
 - § 10 Die Kreiskonferenz**
 - § 11 Das Präsidium**
 - § 12 Der Vorstand**
 - § 13 Abteilungsmitgliederversammlung**
 - § 14 Abteilungsvorstand**
 - § 15 Geschäftsjahr und Rechnungswesen**
 - § 16 Wählbarkeit und Mandat**
 - § 17 Satzungsänderung**
 - § 18 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht**
 - § 19 Auflösung des Kreisverbandes**
 - § 20 Bestandteile der Satzung**
 - § 21 Inkrafttreten der Satzung**
- Beschlüsse**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Berlin Kreisverband Südost e.V.
Die Kurzbezeichnung lautet: AWO Berlin Kreisverband Südost e.V.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Der Verein ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V. (AWO Landesverband).

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

- (1) Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens;
- (2) Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe;
- (3) Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit;
- (4) Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit;
- (5) Ausbildung für soziale, pädagogische und pflegerische Berufe;
- (6) Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege,
- (7) Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen;
- (8) Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der staatlichen, kommunalen und bezirklichen Verwaltung bei der Planung und Durchführung sozialer Aufgaben;
- (9) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfeorganisationen im In- und Ausland und auf internationaler Ebene;
- (10) Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität;
- (11) Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen;
- (12) Öffentlichkeitsarbeit;
- (13) Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, insbesondere durch Zuwendungen und Darlehen;
- (14) Förderung des Kreisjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt.

§ 3 Sicherung und Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch:

- zu (1),(2) und (3): Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich;
- zu (4): Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen;
- zu (5): Ausbildungsstätten, Hilfen zum Studium;
- zu (6): Kurse, Seminare, Fortbildungsstätten, Förderung der Teilnahme;
- zu (7): Mitarbeit in Ausschüssen der Öffentlichen Hand sowie Anregungen von und Stellungnahmen zu geplanten Gesetzesänderungen;
- zu (8): Beratung u. a. in Fachausschüssen;
- zu (9) – (11): Teilnahme an bzw. Durchführung von Konferenzen, Tagungen, Pflege von Begegnungen usw.;
- zu (12): Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial;
- zu (13): Förderung von Gliederungen und deren Aufgaben durch Zuwendungen und Darlehen;
- zu (14): Unterstützung der Arbeit des Kreisjugendwerkes.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmten Zuschüssen – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V. Der Anfallsberechtigte hat das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins im Rahmen der Förderung der Jugend- und Sozialarbeit unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftigen Verwendungen des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Organisationsaufbau

- (1) Die Arbeiterwohlfahrt Berlin Kreisverband Südost e.V. gliedert sich in Abteilungen.
- (2) Die Aufteilung der Arbeiterwohlfahrt Berlin Kreisverband Südost e.V. in Abteilungen wird vom Präsidium festgelegt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Berlin Kreisverband Südost e.V. kann werden, wer sich zu den im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt niedergelegten Grundsätzen bekennt.
- (2) Bei Verschmelzung mit einem oder mehreren anderen Kreisverbänden zu einem neuen Kreisverband bedarf es keines neuen Aufnahmeverfahrens. Jedem Mitglied steht es frei, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Verschmelzung seinen Austritt zu erklären.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium auf schriftlichen Antrag.
- (4) Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist der Einspruch beim Präsidium zulässig. Gegen dessen Entscheidung kann Widerspruch beim Landesvorstand eingelegt werden. Vor der Entscheidung durch den Landesvorstand sind der /die Widerspruchsführer*in und das Präsidium zu hören. Der Landesvorstand entscheidet endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - schriftliche Erklärung gegenüber der Organisation;
 - durch Ausschluss, der nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen ist;
 - bei einem Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den Rückstand nicht begleicht;
 - den Tod des Mitglieds.
- (6) Es kann ausgeschlossen werden,
 - wer sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht;
 - einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt begangen;
 - durch sein Verhalten das Ansehen des Verbandes schädigt bzw. geschädigt hat.
- (7) Das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum der Organisation.

§ 6 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Kreis-, Bezirks-, Landes- und/oder Bundeskonferenzen verpflichtet.

§ 7 Korporative Mitglieder

- (1) Vereinigungen mit sozialen und sozialpädagogischen Aufgaben können sich als korporative Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt Berlin Kreisverband Südost e.V. anschließen.
- (2) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Landesverband.
- (3) Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist ausgeschlossen.
- (4) Korporative Mitglieder üben ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus. Sie wählen ihre Delegierten für die Kreiskonferenz. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (5) Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- (6) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird besonders vereinbart. Weitere Einzelheiten werden in einem Korporationsvertrag geregelt.

§ 8 Jugendwerk

- (1) Für das im Kreisverband bestehende Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.
- (2) Das Jugendwerk wird entsprechend der organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten des Kreisverbandes unterstützt.
- (3) Das Präsidium sowie der Vorstand des Kreisverbandes sind zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Kreisjugendwerk verpflichtet.
- (4) Die Revisoren/-innen des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisoren/-innen durchzuführen.

Einmal jährlich erstattet das Kreisjugendwerk Bericht an den Vorstand.

§ 9 Organe

Organe der Arbeiterwohlfahrt Berlin Kreisverband Südost e.V. sind:

- a) die Kreiskonferenz
- b) das Präsidium
- c) der Vorstand

-
- d) die Abteilungsmitgliederversammlungen.

§ 10 Die Kreiskonferenz

(1) Die Kreiskonferenz setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums des Kreisverbandes
- b) dem Vorstand mit beratender Stimme
- c) in den Abteilungsmitgliederversammlungen gewählten Kreisdelegierten

Die Zahl der auf die einzelnen Abteilungen entfallenden Kreisdelegierten wird vom Präsidium nach der Zahl der Mitglieder bemessen, für die bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres 24 Monatsbeiträge (2 Jahre) abgerechnet wurden.

- d) einem/einer Vertreter*in des Kreisjugendwerkes
- e) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, deren Zahl 10 % der ordentlichen Mitglieder der Kreiskonferenz nicht übersteigen soll. Näheres regelt die Wahlordnung.

(2) Aufgaben der Kreiskonferenz sind:

- a) Wahl der Präsidiumsmitglieder, wie sie in § 11 Absatz 1 a) bis d) genannt worden sind
- b) Wahl der Delegierten zur Landeskonferenz der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V., wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 % vertreten sein sollen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidatinnen/Kandidaten vorhanden ist
- c) Wahl der Revisoren/-innen (mindestens 2)
- d) Beschlussfassung über:
 - Anträge grundsätzlicher Angelegenheiten des KV
 - Sachanträge an die Landeskonferenz
 - Vorschläge für die Aufsichtsgremien von Landes- und Bundesverband
 - für die Arbeit des Präsidiums bindende Richtlinien
- e) Entgegennahme des Berichtes des Präsidiums und des Geschäftsberichtes des Vorstands, einschließlich des Berichtes des Wirtschaftsprüfers
- f) Entlastung des Präsidiums.

(3) Die Kreiskonferenz ist vom Präsidium jährlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnungen schriftlich einzuberufen.

(4) Anträge und Wahlvorschläge zur Kreiskonferenz können eingebracht werden durch:

- a) die Abteilungsmitgliederversammlungen
- b) das Präsidium und

c) den hauptamtlichen Vorstand.

Die Anträge und Wahlvorschläge sind spätestens drei Wochen vor der Kreiskonferenz beim Präsidium einzureichen. Die vorliegenden Anträge und Wahlvorschläge sind den einzelnen Delegierten mindestens eine Woche vor der Kreiskonferenz zuzustellen.

(5) Die Kreiskonferenz beschließt eine Wahl- und Geschäftsordnung. Die Wahlen finden alle 4 Jahre auf der Grundlage dieser Wahlordnung statt. Wahlen zum Präsidium finden geheim statt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Stimmberechtigten gefasst.

Scheidet während der Wahlperiode ein Präsidiumsmitglied aus, so kann die Kreiskonferenz für die restliche Wahlperiode bis zur ordentlichen Kreiskonferenz eine/n Nachfolger*in wählen.

Tritt das Präsidium zurück, hat es unverzüglich eine Kreiskonferenz zur Neuwahl einzuberufen. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(6) Die Kreiskonferenz ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, sofern die Satzung oder gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung oder Auflösung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) Eine außerordentliche Kreiskonferenz ist einzuberufen, wenn

a) mindestens 2 der Abteilungsmitgliederversammlungen

oder

b) das Präsidium es verlangt.

(8) Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen gefasst werden.

(9) Die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der Stimmberechtigten.

(10) Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von 2 Mitgliedern des Präsidiums zu unterzeichnen.

§ 11 Das Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus:

a) der/dem Vorsitzenden des Präsidiums

b) 2 Stellvertreterinnen/Stellvertretern

die zusammen den Sprecherrat des Präsidiums bilden und:

c) bis zu 3 weiteren Mitgliedern

-
- d) der/dem Vorsitzenden bzw. einer/einem Stellvertreterin/ Stellvertreter der Abteilungen sowie
 - e) bis zu zwei benannten volljährigen Vertreter*innen des Jugendwerks, wobei insgesamt beide Geschlechter mit mindestens 40 % vertreten sein sollen.
- (2) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Das Präsidium kann zu seiner Beratung Fachausschüsse und Arbeitsgemeinschaften bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden.
- (4) Die Präsidiumssitzungen werden von der/dem Präsidiumsvorsitzenden mindestens vier Mal im Jahr anberaumt.
- Sie/er beruft dazu die Präsidiumsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.
- (5) An den Sitzungen des Präsidiums nimmt der Vorstand mit beratender Stimme teil.
- (6) Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:
- a) Entscheidungen und Zustimmung zu grundsätzlichen Fragen der Verbandsführung, zu den sozialpolitischen Leitlinien sowie der strategischen Steuerung der Unternehmen
 - b) die Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien zur Förderung des freiwilligen Engagements
 - c) die Aufsicht über den Vorstand. Diese umfasst insbesondere die Genehmigung des Wirtschaftsplans und die Entlastung des Vorstandes.
 - d) die Zustimmung zu der Geschäftsordnung des Vorstandes
 - e) die Entgegennahme des vierteljährlich zu erstellenden Berichts des Vorstandes
 - f) die Förderung der verbandlichen Meinungsbildung
 - g) die Beschlussfassung über Anträge an die Kreiskonferenz
 - h) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für das Präsidium
 - i) die Bestellung der Abschlussprüfer/innen
 - j) die Feststellung des Jahresabschlusses
 - k) die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Verein und Vorstand
 - l) die Zustimmung zur Gründung und zur Beteiligung an Gesellschaften
 - m) für die Berufung und Abberufung der Sprecherratsmitglieder als Mitglieder der Gesellschafterversammlungen der Gesellschaften des Kreisverbandes
 - n) die Genehmigung von Verbindlichkeiten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

Der Sprecherrat ist verantwortlich für:

- o) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB sowie die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder gem. § 12 Abs. 2
 - p) die Zustimmung zur Bestellung von besonderen Vertreterinnen/ Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag fest zu stellen. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Umlaufverfahren (per Email) gefasst werden.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der hauptamtliche Vorstand wird vom Präsidium für die Dauer von 5 Jahren berufen. Die weitere Berufung ist möglich.

- (2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Personen.

Das Präsidium beruft weitere Vorstandsmitglieder nach Bedarf.

Ein Vorstandsmitglied wird zur/zum Vorsitzenden berufen. Die Aufgabenverteilung der einzelnen Vorstandsmitglieder wird in einer Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt, festgelegt. Diese bedarf der Zustimmung des Sprecherrats des Präsidiums.

- (3) Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB.

- (4) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gleichzeitig vertreten.

- (5) Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt ordentlicher Kaufleute wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Statuts, des Grundsatzprogramms, dieser Satzung und seiner Geschäftsordnung.

Er ist unter anderem zuständig für:

- a) die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Präsidium
 - b) die Zuarbeit zu den Organen des Vereins und die Erstellung von Beschlussvorlagen, insbesondere für das Präsidium
 - c) die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Vereins.
- (6) Mit Zustimmung des Sprecherrates kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen.

-
- (7) Der Vorstand ist gegenüber den Abteilungen und dem Kreisjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und Prüfung berechtigt.
 - (8) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Umlaufverfahren (per Email) gefasst werden.

Die hauptamtliche Aufgabenwahrnehmung des Vorstands wird angemessen vergütet.

Über die Höhe entscheidet der Sprecherinnenrat.

§ 13 Abteilungsmitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Kalenderjahr findet eine Abteilungs-versammlung statt, zu welcher der Abteilungsvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einlädt. In Ausnahmefällen kann das Präsidium einladen.
- (2) Alle vier Jahre, spätestens vier Wochen vor der Kreiskonferenz, nimmt die Abteilungsmitgliederversammlung den Geschäfts- und Prüfungsbericht entgegen und erteilt dem Abteilungsvorstand Entlastung. Sie wählt den Abteilungsvorstand gemäß § 14 und die Delegierten zur Kreiskonferenz, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 % vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist. Sie beschließt ferner über Sachanträge und unterbreitet Wahlvorschläge zum Kreisvorstand, zur Landeskonzferenz und zum Landesvorstand.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihre Mitgliedsbeiträge entrichtet haben. Wer länger als drei Monate keinen Beitrag gezahlt hat, besitzt kein Stimmrecht
- (4) Die Abteilungsmitgliederversammlung ist auch auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Abteilungsmitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 14 Abteilungsvorstand

- (1) Der jeweilige Abteilungsvorstand besteht mindestens aus:
 - a) dem/der Abteilungsvorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Abteilungsvorsitzenden.
- (2) Der Abteilungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

- (3) Der/die Abteilungsvorsitzende ist stimmberechtigtes Mitglied im Präsidium und kann durch eine/ einen Stellvertreter*in dort vertreten werden.

§ 15 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Kreisverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.
- (3) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen.

Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.

- (4) Der Jahresabschluss wird durch externe Wirtschaftsprüfer testiert.
- (5) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 16 Wählbarkeit und Mandat

- (1) Mandatsträger*innen müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.
- (2) Mitglieder des Präsidium, der Abteilungsvorstände und Delegierte zu allen Organen müssen mindestens zwei Jahre Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.
- (3) Ausnahmen sind nur zulässig, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Kreiskonferenz bzw. der Abteilungsmitgliederversammlung einem entsprechenden Ausnahmeantrag zustimmen.
- (4) Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 9) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ende der Mitgliedschaft.

§ 17 Satzungsänderung

- (1) Die Satzung kann durch einen Beschluss der Kreiskonferenz geändert werden.
- (2) Ein Beschluss über eine Satzungsänderung benötigt die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Kreiskonferenz.
- (3) Die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V.

§ 18 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

- (1) Der Kreisverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.
- (2) Der Kreisverband ist gegenüber seinen Gliederungen sowie dem Kreisjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt.

Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

- (3) Das Präsidium oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfzwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Abteilungen nehmen.

Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.

§ 19 Die Auflösung des Kreisverbandes

- (1) Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V. ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen der Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung benötigt die Zustimmung von 3/4 der Stimmberechtigten der Kreiskonferenz.
- (3) Das bei der Auflösung der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Berlin Kreisverband Südost e.V. vorhandene Vermögen fällt der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V. für die in § 2 dieser Satzung bestimmten Zwecke zu. Bei Verschmelzung mit einem oder mehreren Kreisverbänden der Arbeiterwohlfahrt fällt das vorhandene Vermögen an den so neu entstandenen Kreisverband.

§ 20 Bestandteile der Satzung

- (1) Die Satzungsbestimmungen der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. sowie Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V. sind gemäß § 1 Absatz 3 für den Kreisverband bindend.
- (2) Das auf der Bundeskonferenz jeweils beschlossene Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist für den Kreisverband bindend.
- (3) Das gültige Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt ist für die Arbeiterwohlfahrt Berlin Kreisverband Südost e.V. bindend.
- (4) Wahlen werden nach den Bestimmungen der dieser Satzung als Anlage beigefügten Wahlordnung durchgeführt.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung mit allen Änderungen tritt mit der erstmaligen Wahl des Präsidiums in Kraft.
- (2) Änderungen treten mit Beschlussfassung in Kraft.

Notwendige Beschlüsse

- (1) Die Kreiskonferenz bevollmächtigt den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, die von der Kreiskonferenz beschlossene Satzungsänderung zu berichtigen, soweit das Amtsgericht als Register-gericht die Beschlussfassung im Einzelnen beanstandet.
- (2) Der Vorstand ist gehalten, anstelle der beanstandeten Satzungsregelung eine solche vorzusehen, die dem ursprünglich gewollten Sinn und Zweck am ehesten entspricht.